

# Gerichts

# Zeitung.



Das Weis und die Gerechtigkeit unser Ziel.

**Zeitschrift**  
für  
**Kriminal-, Polizei- und Civil-Gerichtspflege**  
des **In- und Auslandes,**  
verbunden mit politischer Rundschau und einem Feuilleton.

Erscheint wöchentlich dreimal:  
**Dienstag, Donnerstag, Sonnabend (morgens)**  
je 2-3 Bogen Folio.

Verantwortlicher Redacteur:  
**W. Quanter in Berlin.**

**Donnerstag, den 20. Oktober.**

**Abonnement:** Im deutschen Reich und in Oesterreich  
vierteljährlich . . . 2 Mark 50 Pf.  
In Berlin einschließl. . . . . 2 Mark 40 Pf.  
Bringerlohn . . . . . 20 Pf.

**Inserate:**  
die viergespaltene Zeile 40 Pf.,  
die ganze Seite 210 Mark.

Verlag und Expedition:  
**Gustav Behrend (Hermann Förstner)**  
Berlin C., Kochstraße 30.

Sämtliche Postanstalten des Deutschen Reiches nehmen für die Monate November und Dezember zusammen Abonnements zum Preise von 1 Mk. 67 Pfa. auf die „Berliner Gerichts-Zeitung“ entgegen. Expedition der „Berliner Gerichts-Zeitung“, C. Kochstraße 30.

## Landgericht I.

### Schwurgericht.

Mit dem Ablauf des Sozialistengesetzes ist auch das Verbot des Waffentragens aufgehoben, und mag man auch den Tod des Ausnahmegesetzes mit Genugthuung hinhinnehmen, so ist es doch zu bedauern, daß jeder noch so unreife Mensch das Recht hat, gefährliche Waffen mit sich herumzutragen. Der Kaufmann Max Zemke hat es wohl auch nur der Erlaubnis, Schusswaffen zu führen, zuzuschreiben, daß er unter schwerer Anklage dem Schwurgericht vorgeführt wurde.

Zemke ist ein sogenannter kleiner Geschäftsmann; er besucht die Restaurationslokale niederen Ranges und sucht dort seine Ware an den Mann zu bringen. Da nun nicht überall für die schönen Dinge, z. B. Sardinien, Kollmöpfe u. dgl., die Zemke feilhält, Bedarf ist, so muß er oft gegen dreißig Lokale aufsuchen, ehe er einen halbwegs lohnenden Abjag findet. Natürlich muß ein Händler, der mit Gastwirten Geschäftsverbindungen unterhalten will, auch überall etwas verzehren, und es läßt sich wohl begreifen, daß dazu ein besonders „geichter“ Schädel gehört.

Am 23. August d. J. hatte Zemke bereits etwa zwanzig Lokale besucht, als er auch zu dem Gastwirt Latuschka in der Dresdenerstraße 64 kam. Er bot auch hier Sardinien an; aber da zu jener Zeit gerade eine nahezu unerträgliche Hitze herrschte, wollte der Gastwirt eigentlich nichts kaufen, weil er fürchtete, daß die Ware sofort verderben würde. Er ließ sich jedoch zureden und nahm schließlich eine Büchse für 2,40 Mk. ab. Dieser Preis erschien jedoch dem Händler viel zu gering, zumal er ohnehin schon 30 Pfa. beim Auswürfeln verloren hatte, und da der Wirt auf keinen Fall mehr geben wollte, kam es zu einem erbitterten Streit, bei dem der Händler den Wirt vor die Brust stieß.

Latuschka, der den Zemke bereits wiederholt zum Verlassen des Lokals aufgefordert hatte, sah sich, als der Händler zu Thätlichkeiten überging, veranlaßt, denselben hinauszubringen, und um Aufsehen zu vermeiden, warf er den Zemke mit Hilfe des Drochkentütschers Kurzhals, der gerade im Lokal anwesend war, nicht zur Bordertür, sondern zum Hinterausgang hinaus. Zemke geriet hierüber in große Wut und rief: „Jetzt laufe ich nach Hause, hole meinen sechsläufigen Revolver und schieße Euch beide über den Haufen!“

Nachdem er diese Drohung ausgestoßen hatte, drehte er sich um und schlug mit der Faust eine Scheibe ein. Der Drochkentütscher hatte deutlich gesehen, daß Zemke den Schlag mit Vorzug ausführte; aber für diesen Unfug konnte der Thäter nicht gefast werden, da er sich durch die Flucht allen weiteren Unannehmlichkeiten entzog. Da durch die Entfernung des Zemke die Ruhe völlig wiederhergestellt war, begab sich auch Kurzhals an seinen Wagen, der vor die Thür hielt.

Zemke war, wie er angedroht hatte, thätlich in seine Wohnung gelaufen und hatte den Revolver geholt. In der Hitze der ersten Erregung hatte er aber vergessen, in welchem Lokal ihm der unangenehme Auftritt passiert war, und deshalb eilte er nunmehr in das Lokal von Struck, um dort den Gastwirt zu züchtigen. Er rief sofort mit lauter Stimme, daß er Genugthuung verlange; durch dieses Betragen erregte er natürlich in dem Lokal große Verwunderung. Es wurde ihm, nachdem er sich erklärt hatte, bedeutet, daß er sich wohl irren müsse; denn er habe überhaupt weder Sardinien verkauft, noch irgendeinen Austritt erlebt. Da Zemke sich jedoch durch diese Angabe noch nicht beruhigen lassen wollte, wurde er auch aus dem Struck'schen Lokal hinausgeworfen.

Nun erst kam er soweit zur Besinnung, daß er ein sah, er sei vor die falsche Schmiede gekommen. Er

eilte deshalb weiter und gelangte auch schließlich in die Nähe des Latuschka'schen Lokals. Um seine Ankunft anzumelden, feuerte er die Waffe ab. Der Schuß, der in die blaue Luft hineingehit war, that natürlich keinen Schaden; aber Kurzhals, der noch vor dem Hause hielt, sah wohl ein, daß der erregte Mensch mit dem gefährlichen Instrument doch leicht Schaden anrichten könne; deshalb sprang er vom Bock, um den Zemke zu entwaffnen. Er trat von hinten an den wütenden Menschen heran und umklammerte ihn derart, daß Zemke kaum die Oberarme zu rühren vermochte. Obwohl der Festgehaltene alle Anstrengungen machte, um sich zu befreien, gelang ihm dies doch nicht, da Kurzhals sehr fest zugefaßt hatte. Zemke rief deshalb: „Laß mich los, oder ich schieße!“ Der Mutscher ließ sich jedoch durch die Drohung nicht einschüchtern, und nun erhob Zemke die Waffe, so gut er konnte, und feuerte zwei Schüsse ab. Der eine Schuß traf den Erdboden, da Zemke den Lauf der Waffe noch nach unten gerichtet hielt. Der zweite Schuß hätte jedoch leicht gefährlich werden können; denn es war dem Zemke gelungen, seinen Arm soweit zu erheben, daß er nach rückwärts über seine linke Schulter schießen konnte.

Kurzhals wurde auch durch diesen Schuß nicht verletzt, und ein weiterer Schaden wurde dadurch unmöglich gemacht, daß es nunmehr gelang, den Revolverhelden zu entwaffnen und einem Schutzmann zu übergeben. Obwohl der ganze Schaden in der zerbrochenen Thürescheibe bestand, wurde gegen Zemke doch eine ganze Blumenlese von Anklagen erhoben; es wurde ihm zur Last gelegt Hausfriedensbruch, Sachbeschädigung, zwei Bedrohungen mit einem Verbrechen und verführter Totschlag.

Die Beweisaufnahme gestaltete sich sehr einfach; sie lieferte eine Darlegung, die unserer Schilderung genau entsprach. Der Staatsanwalt war der Ansicht, daß der Angeklagte im vollen Umfange der Anklage schuldig sei. Die Kardinalfrage bestete natürlich darin, ob der Angeklagte des versuchten Totschlages schuldig sei. Dies müsse unbedingt bejaht werden. Wenn man auch nicht ohne weiteres behaupten könne, der Angeklagte habe genau überlegt, wie er die Waffe halten müsse, um am sichersten den Mutscher zu töten, so müsse man doch den dolus eventualis als vorliegend anerkennen; denn daß er den Mutscher todlich treffen konnte, wenn er die Waffe nach hinten über die Schulter nach ihm abschob, liege doch auf der Hand. Wenn man auch den Angeklagten für schuldig halten müsse, so empfehle es sich doch, ihm mildernde Umstände zuzuschreiben.

Der Verteidiger, Herr Rechtsanwalt Dr. Fr. Friedmann, führte dagegen aus, daß unter allen Umständen die Schuldfrage wegen des versuchten Totschlages verneint werden müsse; jedenfalls könne man aber auch die übrigen Schuldfragen schmerzlich bejahen. Der Angeklagte sei bereits in zweiundzwanzig Lokalen gewesen, ehe er zu Latuschka kam. Da könne man wohl ohne weiteres annehmen, daß er nicht mehr ganz zurechnungsfähig gewesen sei, und es frage sich deshalb, ob er die Aufforderung des Wirts zum Verlassen des Lokals begriffen habe. Wenn er in seiner Wut über das Hinauswerfen Drohungen ausgestoßen habe, so könne man dieselben doch höchstens als blasse Renommagen betrachten, die sicher nicht ernstlich gemeint gewesen seien. Was den letzten Ausruf anbelange: „Wenn Du nicht losläßt, schieße ich!“ so liege darin absolut keine Drohung. Man könne vielleicht in der Ausrufung eine Nötigung, aber doch niemals eine Drohung mit einem Verbrechen finden. Der versuchte Totschlag sei natürlich, wie der Staatsanwalt schon bemerkt habe, die Kardinalfrage. Wie nun Zemke dazu kommen sollte, den Mutscher, der ihm absolut nichts gethan habe, töten zu wollen, sei nicht zu begreifen. Es müßte auch ein

sonderbarer Heiliger sein, der jemanden töten wolle und erst auf der Straße durch einen Revolvererschuß auf sein Vorhaben aufmerksam mache. Wer töten wolle, komme still und heimlich und klopfe nicht erst höflich an die Thür und frage, ob vielleicht jemand Lust habe, sich morden zu lassen. Der Schuß, der gefallen, sei nichts als eine leere Renommage; also wegen Totschlages könne keine Verurteilung erfolgen, allenfalls wegen groben Unfuges, da es sich um eine That handele, für die der Angeklagte eine Tracht Prügel verdient hätte.

Die Geschworenen hatten fünf Schuldfragen und eine Nebenfrage nach dem Vorhandensein mildernder Umstände zu beantworten, und die Lösung der Fragen machte ihnen offenbar recht viele Mühe; denn die Beratung nahm eine volle Stunde in Anspruch. Der Wahrspruch lautete auf schuldig des Hausfriedensbruchs, der Sachbeschädigung und des wiederholten Bedrohungen mit einem Verbrechen und auf nichtschuldig des verführten Totschlages. Da die letzte Schuldfrage verneint wurde, blieb natürlich auch die Frage nach dem Vorhandensein mildernder Umstände unbeantwortet.

Der Staatsanwalt beantragte darauf eine Geldstrafe von 40 Mk. und 4 Monate und 4 Wochen Gefängnis. Der Gerichtshof erkannte auf 5 Monate Gefängnis und 40 Mk. Geldstrafe. 1 Monat wurde als durch die erlittene Untersuchungshaft für verbüßt erachtet. Der Angeklagte wurde aus der Haft entlassen.

### Dritte Strafkammer.

Wenn in letzter Zeit vielfach die Rede vom Wiederaufnahmeverfahren zu Gunsten eines Angeklagten gewesen ist, so verdient ein Fall, bei welchem ein Wiederaufnahmeverfahren zu Ungunsten eines Angeklagten durchgeführt wurde, umso mehr Interesse, als ein solcher Fall der erste ist, mit dem sich das hiesige Gericht zu befassen hatte.

Am 3. Juli 1889 hatte sich eine Lebeamme vor demselben Gerichtshof wegen Verbrechen wider das Leben zu verantworten. Herr Rechtsanwalt Dr. Gohmann, welcher damals der Angeklagten als Verteidiger zur Seite stand, erreichte die Freisprechung seiner Klientin, und damit mußte die Sache, der bisherigen Erfahrung entsprechend, als erledigt betrachtet werden, da auch der Staatsanwalt gegen das freisprechende Erkenntnis kein Rechtsmittel einlegte.

Nur kurzer Zeit ging nun bei dem hiesigen Landgericht ein anonymes Schreiben ein, durch welches mitgeteilt wurde, daß die Freisprochene sich selbst über das Urteil der Strafkammer lustig gemacht und gesagt habe, daß sie dennoch schuldig sei, und daß der Gerichtshof wohl schwerlich zu einer Freisprechung gelangt sein würde, wenn bei ihr eine Hausuchung vorgenommen worden wäre.

Das Gericht bezw. die Staatsanwaltschaft hielt das Schreiben doch für so wichtig, daß ein neues Ermittlungsverfahren eingeleitet wurde. Da die vernommenen Zeugen für die Angeklagte sehr belastende Aussagen abgaben, wurde deren Verhaftung beschlossen.

Der geistige Termin verfiel dem Schicksal der Vertagung, da ein Stabsarzt nicht erschienen war, und der Staatsanwalt erklärte, daß er auf dessen Zeugnis nicht verzichten könne. Herr Rechtsanwalt Dr. Gohmann erklärte sich mit der Vertagung einverstanden, bat aber, die Verhandlung doch soweit fortzuführen, bis über die Haftentlassung der Angeklagten beraten werden könne. Dieser Antrag mußte jedoch abgelehnt werden, da das Gesetz eine Verhandlung zum Zwecke eines Beschlusses über eine Haftentlassung nicht kenne. Die Entlassung selbst könne deshalb nicht erfolgen, weil der gesetzliche Verhaftungsgrund fortbestehe.